

Stadt Zürich

REGLEMENT
ZUM SCHUTZE DES QUELLWASSERS DER
QUELLENGRUPPE

DOLDERWIESE

Quartiere Hottingen und Hirslanden

3.7.H, J.L.V. und Z

Zürich, im Dezember 1985
geänderte Fassung vom 1. Juni 1986

Der Stadtrat von Zürich, gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971 und auf das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974, beschliesst:

I. BEGRIFFE, GELTUNGSBEREICH UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN

1. BEGRIFFE

- 1.1 Dieses Reglement dient zum Schutze von Quellwasser für die Stadt Zürich (Wasserversorgung) im Gebiet der Quellen Dolderwiese. Es bestimmt die notwendigen Schutzzonen und alle Massnahmen, die zum Schutze des Quellwassers erforderlich sind.
- 1.2 Der Fassungsbereich (Zone S I), die Engere Schutzzone (Zone S II) und die Weitere Schutzzone (Zone S III) im Bereich der Quellen Dolderwiese bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des Einführungsgesetzes vom 8. Dezember 1974 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz).

2. GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Situationsplan "Quellen Dolderwiese" im Massstab 1 : 1000 der Wasserversorgung Zürich vom 15. April 1982 (Schutzgebiet). Der Plan ist Bestandteil dieses Reglements.

3. QUELLENRECHTE

Für die Quellengruppe Dolderwiese ist im Grundbuch Hottingen, Quartier Hottingen, Grundbuchblatt 1627, ein selbständiges und dauerndes Quellenrecht zu Gunsten der Stadt Zürich (Wasserversorgung) eingetragen.

4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. ZONENVORSCHRIFTEN

5. ZONE S III (Weitere Schutzzone)

In der Zone S III gelten die Vorschriften für die Zonen A (für bestehende Anlagen) bzw. S (für Neuanlagen) gemäss der Vorordnung des Bundesrates über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 28. September 1981 sowie folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 5.1 Hochbauten sind zugelassen, sofern sie nicht der Erzeugung, der Verwendung, dem Umschlag, der Förderung oder der Lagerung grundwassergefährdender Stoffe dienen. Die Lagerung und Verwendung von Heizölprodukten für eigene Heizzwecke sind im Rahmen der Vorschriften für die Tankzone A bzw. S erlaubt.
- 5.2 Tiefbauarbeiten mit längerer Entblössung des Grundwasserspiegels sind grundsätzlich verboten.
- 5.3 Massnahmen bei Strassen
 - 5.3.1 Für die Erstellung neuer Strassen, die einen häufigen Verkehr mit Fahrzeugen zum Transport wassergefährdender Flüssigkeiten aufweisen, gelten die Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968.

- 5.3.2 Bestehende Strassen, die einen häufigen Verkehr mit Fahrzeugen zum Transport wassergefährdender Flüssigkeiten aufweisen, sind diesen Richtlinien bei erster Gelegenheit und nach Massgabe der Gefährdung von Wasserfassungen sinngemäss anzupassen.
- 5.3.3 Für untergeordnete Strassen sind keine besonderen Massnahmen zu treffen.
- 5.4 Parkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss und Autowaschplätze sind mit dichtem Belag, Randbordüren und Wasserableitungen zu versehen. Für Parkplätze und Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss sind keine besonderen Massnahmen erforderlich.
- 5.5 Für Anlagen betreffend das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten gelten die Bestimmungen, gestützt auf die Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28.9.1981 und den Technischen Vorschriften zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung durch flüssige Brenn- und Treibstoffe sowie andere wassergefährdende Lagerflüssigkeiten (TTV) vom 27.12.1967.
- 5.6 Für Umschlagplätze und Rohrleitungen bezüglich wassergefährdender Flüssigkeiten gelten die Bestimmungen, gestützt auf die Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten, der Verordnung über den Umschlag von Erdölen und Mineralölprodukten und dem Bundesgesetz über Rohrleitungen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe.
- 5.7 Abwasseranlagen sind periodisch zu kontrollieren, zu warten und auf ihr richtiges Funktionieren zu überprüfen. Die Kontrolle des baulichen Zustandes (Dichtheit) hat alle drei Jahre zu erfolgen.
- 5.8 Kläranlagen sind verboten.
- 5.9 Deponien, Umschlagplätze, Altautosammelplätze, Abgrabungen, Lagerung von Kehrriechtkompost und Klärschlamm sind verboten. Die Kompostierung für Zwecke des Gartenbaus ist erlaubt.

- 5.10 Materiallager von löslichen Stoffen sind verboten. Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau. Diese kann erteilt werden, wenn durch An- und Abtransport und durch die Pflege des Materials keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.
- 5.11 Auffüllungen von inertem Material bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.
- 5.12 Forst- und landwirtschaftliche Nutzung, wie Grasbau, Weidgang, Acker- und Gartenbau sind erlaubt. Für die Pflege des Golfgeländes bleibt Ziffer 9.1 der "Speziellen Massnahmen" vorbehalten.

6. ZONE S II (Engere Schutzzone)

Zu den unter Ziffer 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der Engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 6.1 Forst- und landwirtschaftliche Nutzung, wie Grasbau, Weidgang und Ackerbau, ist bei mässiger Verwendung von Kunstdüngern, Mist, Reifkompost und Spritzmitteln erlaubt.

Die entsprechenden Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen des Bundes und anderer Stellen über die Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln sind einzuhalten. Insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Chemikalien, die nicht im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Eidgen. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau aufgeführt sind und damit nicht der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetz unterstellt sind, verboten.

Beim Ausbringen von Dünge- und Spritzmitteln darf der Boden weder gefroren, noch schneebedeckt, noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.

Für die Pflege des Golfgeländes bleibt Ziffer 9.1 der Speziellen Massnahmen vorbehalten.

- 6.2 Die Verwendung von Jauche, Klärschlamm, Frisch- und Rohkompost ist verboten.
- 6.3 Landwirtschaftliche Intensivnutzung, wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsebau, bedarf einer Bewilligung durch das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.
- 6.4 Sportplätze, Freibäder, Zeltplätze und Parkanlagen sind erlaubt, wenn deren Pflege nicht die Anwendung von Mitteln erfordert, - vorbehältlich Ziffer 9.1 der Speziellen Massnahmen -, die sich mit dem Schutze der Fassung nicht vertragen und wenn sich die sanitären Einrichtungen ausserhalb der Zone S II befinden.
- 6.5 Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten sind vorbehältlich Ziffer 6.6 verboten.
- 6.6 Hochbauten
 - 6.6.1 Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall sind erlaubt.
 - 6.6.2 Hochbauten mit Schmutzwasseranfall sind im Grenzbereich der Zonen S II/III gestattet, wenn die Abwasseranfallstellen in der Zone S III liegen und das Abwasser durch diese Zone abgeleitet wird. Baustellenzufahrten sind erlaubt, wenn dadurch keine Gefährdung des Quellwassers entsteht.
- 6.7 Strassen, mit Ausnahme von Ziffer 6.8, sind nicht durch die Engere Schutzzone zu führen. Lässt sich die Führung einer Strasse durch die Engere Zone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baus und Betriebs der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Quellwassers ausschliessen.

6.8 Die Erstellung von Fuss- und Waldwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

6.9 Parkplätze und Autowaschplätze sind verboten.

7. ZONE S II MIT BESCHRÄNKTER SCHUTZWIRKUNG

7.1 Für diese Zone gelten grundsätzlich alle in Ziffern 5 und 6 aufgeführten Nutzungsbeschränkungen sinngemäss.

7.2 Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten sind insofern erlaubt, als der Nachweis erbracht wird, dass durch allfällige Bauvorhaben keine Beeinträchtigung des Grundwassers erfolgt. Für Tiefbauten bedarf es daher ausnahmslos eines geologischen Gutachtens, wobei die "Geologischen Baugrunduntersuchungen" des Geolog. Büros Dr. Hch. Jäckli AG, vom 27. Mai 1983, als Teilgutachten anerkannt werden. Die Baubewilligung unterliegt der Genehmigung durch die Wasserversorgung.

7.3 Das Grundstück Kat. Nr. 2470, Quartier Hottingen, liegt gemäss Bauordnung der Stadt Zürich (12.6.1963) in der Wohnzone E. Die hydrogeologischen Abklärungen lassen es verantworten, das der Schutzzone S II zugeteilte Grundstück als Zone S II mit beschränkter Schutzwirkung zu definieren.

8. ZONE S I (Fassungsbereich)

Zusätzlich zu den unter Ziffern 5, 6 und 7 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

8.1 Ausser von Wald- und Dauerwiesen ist jede landwirtschaftliche Nutzung verboten. Die Verwendung von Düngern und Spritzmitteln jeder Art ist vorbehältlich Ziffer 9.1 der "Speziellen Massnahmen" verboten.

8.2 Sportplätze, Freibäder, Zeltplätze und Parkanlagen sind verboten.

8.3 Das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten aller Art ist verboten.

8.4 Materiallager jeder Art sind verboten.

III. SPEZIELLE MASSNAHMEN

9.1 Die Düngung des für den Golfbetrieb benötigten Areals, insbesondere der Fassungsbereiche, darf nur nach den besonderen, von der Eidgenössischen Versuchsanstalt in Wädenswil aufgestellten Richtlinien erfolgen. Die Vereinbarung zwischen dem Golf-Club Dolder und der Wasserversorgung vom 17.1.1983 ist ein integrierender Bestandteil dieses Reglements.

9.2 Für Bauvorhaben auf Kat. Nr. 4443/Hottingen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Während der Bauzeit sind die Bestimmungen der Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutz-zonen und Grundwasserschutzarealen, herausgegeben vom Bundesamt für Umweltschutz, Bern, Oktober 1977 (z.Zt. teilrevidierte Auflage 1982, insbesondere Seite 71) zu beachten.
- b) Im Endzustand ist durch bautechnische Massnahmen der Wasserhaushalt in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu gewährleisten.
- c) Die Baubewilligung unterliegt der Genehmigung durch die Wasserversorgung und die Kantonale Baudirektion.

IV. DURCHFÜHRUNG UND ÜBERWACHUNG

10. ZUSTÄNDIGKEIT

Die Wasserversorgung Zürich sorgt für die Durchsetzung der Vorschriften dieses Reglements und überwacht ihre Einhaltung.

Reichen die in diesem Reglement erlassenen Nutzungsbeschränkungen nicht, ordnet die Wasserversorgung die erforderlichen zusätzlichen Schutzmassnahmen an. In begründeten Fällen kann die Wasserversorgung Ausnahmen von den in diesem Reglement beschlossenen Nutzungsbeschränkungen bewilligen.

In allen Fällen bleibt die Genehmigung durch die Baudirektion vorbehalten.

11. GENEHMIGUNG VON BAUTEN

Jede Bautätigkeit und jeder Um- oder Neubau im Schutzgebiet sowie Anlageänderungen im Zusammenhang mit dem Golfbetrieb haben im Einvernehmen mit der Wasserversorgung zu erfolgen.

12. ANPASSUNG BESTEHENDER ANLAGEN

12.1 Bestehende Bauten und Anlagen im Schutzgebiet, die den Vorschriften dieses Reglements nicht entsprechen, sind nach Massgabe dieses Reglements, bzw. der einschlägigen Vorschriften innert einer Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten des Reglements anzupassen.

12.2 Tankanlagen sind bei der nächsten fälligen Revision anzupassen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13. GRUNDBUCH

Die Eigentumsbeschränkungen gemäss diesem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

14. ZUWIDERHANDLUNGEN

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz bestraft. Die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

15. INKRAFTSETZUNG

Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.



Genehmigt,
Zürich, den 30. Juli 1986
IM NAMEN DES STADTRATES
der Stadtpräsident: der Stadtschreiber:

i.v.

i.v.

Erich Frey *E. Frey*

Genehmigt durch Stadtratsbeschluss Nr. 1973

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr.

1362

17. Juni 1991